

Einsatz von Persönlicher Schutzausrüstung

Stand: Juli 2016

In der Gefährdungsbeurteilung wird die Notwendigkeit des Tragens von Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) als Maßnahme für den Arbeitsplatz oder Arbeitsvorgang festgelegt. Informationen zur PSA finden sich unter anderem in den Sicherheitsdatenblättern beim Einsatz von Gefahrstoffen, in der Benutzerinformation (Bedienungsanleitung oder Betriebsanweisungen) bei der Verwendung von Arbeitsmitteln. Neben den Gefährdungsfaktoren sind auch Umgebungsbedingungen – zum Beispiel Hitze, Zugluft, Kälte – zu berücksichtigen. Die individuellen persönlichen Eigenschaften der Beschäftigten – zum Beispiel Allergien, körperliche Einschränkungen – sind ebenfalls zu beachten. Bei der Auswahl von PSA sollten die Beschäftigten daher beteiligt werden. Ebenso ist die Mitarbeit bei Auswahl der geeigneten PSA eine Aufgabe für den Betriebsarzt beziehungsweise die Betriebsärztin und die Fachkraft für Arbeitssicherheit.

1. Rechtsgrundlagen zum Thema Persönliche Schutzausrüstung

Im Regelwerk der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung existieren spezielle DGUV Regeln für die entsprechende PSA-Art (siehe Quellenangaben). Die DGUV Information 212-515 gibt übergreifende Informationen für den Einsatz von PSA. Persönliche Schutzausrüstung muss mindestens eine CE-Kennzeichnung tragen. Sie wird in drei Kategorien unterteilt.

Die Pflicht zur Bereitstellung von PSA hat der Unternehmer. Beschäftigte müssen



die PSA an ihrem Arbeitsplatz oder bei Durchführung des entsprechenden Arbeitsverfahrens bestimmungsgemäß benutzen und auf augenscheinliche Mängel prüfen. Diese sind dann unverzüglich zu melden. Beschädigte PSA darf nicht mehr benutzt werden.

2.1 Benutzung von Kopfschutz

Zur Auswahl des geeigneten Kopfschutzes kann die DGUV Regel 112-193 hinzugezogen werden.

2.1.1 Schutzhelme

Erforderlich zum Beispiel bei:

- Bauarbeiten, insbesondere bei Abbrucharbeiten, Ein- und Ausschalarbeiten, Gerüstbauarbeiten, Montage- und Verlegearbeiten, Arbeiten unter oder in der Nähe von Gerüsten
- Arbeiten in Gruben, Gräben, Schächten, Stollen
- Erd- und Felsarbeiten
- Arbeiten in Steinbrüchen, Gräbereien und bei Haldenabtragungen einschließlich Aufbereitungen
- Sprengarbeiten
- Arbeiten im Bereich von Aufzügen, Hebezeugen, Kranen, Fördermitteln
- manuellen Transportarbeiten von Kopfgefährdenden Gütern – zum Beispiel großflächige Glastafeln
- Arbeiten mit Bolzenschubwerkzeugen

2.1.2 Haarnetze

– wo mit Verletzungen durch Erfassen lose hängender Haare zu rechnen ist – zum Beispiel in der Nähe bewegter Maschinen- und Triebwerkteile.

2.1.3 Industrie-Anstoßkappen

– Tätigkeiten, bei denen der Kopf nur durch Anstoßen an harte, feststehende Gegenstände verletzt werden kann – zum Beispiel Reinigungsarbeiten oder Wartungsarbeiten in Bereichen, wo keine Helmpflicht besteht.

2.2 Fußschutz

Zur Auswahl des geeigneten Fußschutzes kann die DGUV Regel 112-191 hinzugezogen werden. Sicherheitsschuhe gibt es in unterschiedlichen sicherheitstechnischen Ausrüstungen (Abbildung 1).



Abbildung 1: Beispiele für sicherheitstechnische Ausführungen

Sicherheitsschuhe werden eingeteilt in Kennzeichnungskategorien von SB bis S 5 für Sicherheitsschuhe (siehe Tabelle 1).

2.2.1 Sicherheitsschuhe oder Sicherheitstiefel bei Schutzkategorien

In der keramischen und Glas-Industrie werden Empfehlungen für den Einsatz von Fußschutz gegeben (siehe Tabelle 2).

2.3 Augen- und Gesichtsschutz

Zur Auswahl des geeigneten Augen- und Gesichtsschutzes kann die DGUV Regel 112-192 hinzugezogen werden.

Erforderlich sind Schutzbrillen beziehungsweise Gesichtsschutzschilde oder -schirme – zum Beispiel bei:

- Arbeiten mit Säuren und Laugen
- Steinbe- und -verarbeitung
- Stemmarbeiten
- Schweiß-, Schleif- und Trennarbeiten
- Scherbenbeseitigung und Scherbenbrechen
- Arbeiten mit Flüssigkeitsstrahlern
- Arbeiten mit Bolzensetzwerkzeugen
- Arbeiten bei Strahlungshitze und mit heißen Massen – zum Beispiel IS-Maschine, Hafenofen
- Arbeiten mit starken Brennern (UV- und IR-Strahlung)

Kategorie	Grundanforderung (I sind Lederschuhe, II sind Schuhe vollständig geformt oder vulkanisiert – zum Beispiel aus Polymer, Polyurethan)	Zusatzanforderung
SB	I oder II	
S 1	I	Geschlossener Fersenbereich, Antistatik, Energieaufnahmevermögen im Fersenbereich
S 2	I	Wie S 1, zusätzlich: Wasserdurchtritt, Wasseraufnahme
S 3	I	Wie S 2, zusätzlich: Durchtrittssicherheit, profilierte Laufsohle
S 4	II	Antistatik, Energieaufnahmevermögen im Fersenbereich
S 5	II	Wie S 4, zusätzlich: Durchtrittssicherheit, profilierte Laufsohle

Tabelle 1: Kennzeichnungskategorien

Tätigkeitsbereich	Schutzkategorien nach DIN EN 345-1 beziehungsweise -2					
	SB	S 1	S 2	S 3	S 4	S 5
Rohbau-, Tiefbau- und Straßenbauarbeiten				X		X
Gerüstbauarbeiten				X		X
Abbrucharbeiten				X		X
Ausbauarbeiten				X		X
Arbeiten in Beton- und Fertigteilverken mit Ein- und Ausschalarbeiten				X		X
Arbeiten auf Bauhöfen und Lagerplätzen				X		X
Bei Transportarbeiten, auch im Bereich von Aufzügen, Hebezeugen, Kranen, Fördermittel			X		X	
Ofenbauarbeiten			X		X	
Be- und Verarbeitung von Steinen			X		X	
Im Produktionsbereich der Flachglas- und Hohlglasindustrie sowie bei Be- und Verarbeitung von Flach- und Hohlglas			X		X	
Beim Umgang mit Formen in der keramischen Industrie			X		X	
Bei Setz-, Besetz- und Absetzarbeiten im Ofenbereich			X		X	
Bei Formgebungsarbeiten in der grobkeramischen und Baustoffindustrie			X		X	
Für Betriebshandwerker/innen			X		X	

Tabelle 2: Empfehlungen für die keramische und Glas-Industrie

2.4 Atemschutz

Zur Auswahl und Benutzung von Atemschutzgeräten für Arbeit und Rettung sowie für die Selbstrettung kann die DGUV Regel 112-190 hinzugezogen werden. In dieser BG-Regel werden die Atemschutzgerätetypen und ihre Einteilung, Kennzeichnung, Auswahl, ihr Einsatz und ihre Instandhaltung behandelt.

Ist ein Schutz gegen Gase und Dämpfe (Schadgase) erforderlich, werden Gasfilter, gegen Partikel werden Partikelfilter eingesetzt. Tritt beides gemeinsam auf, so ist ein Kombinationsfilter zu verwenden. Ein Gasfilter schützt nicht gegen Partikel, ein Partikelfilter nicht gegen Gase. Schließlich ist die Frage nach einer arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung für die Trägerinnen und Träger von Atemschutzgeräten zu klären, eventuelle Tragezeitbegrenzungen sind zu beachten.

Auswahlkriterien zur arbeitsmedizinischen Vorsorge gibt die DGUV Information 240-260.

Atemschutz kann zum Beispiel erforderlich sein bei:

- Reinigungsarbeiten in der Masseaufbereitung
- Umgang mit Bariumcarbonatpulver in der Ziegelindustrie
- Spritzlackierarbeiten
- Umgang mit staubenden Rohstoffen
- Grenzwertüberschreitung

2.5 Körperschutz

Unter Körperschutz versteht man zum Beispiel Schutzkleidung (siehe DGUV Regel 112-189) wie Anzüge, Jacken, Schürzen, oder Handschuhe (siehe DGUV Regel 112-195), Pulsschützer – zum Beispiel bei:

- Arbeiten mit Säuren und Laugen
- Arbeiten mit oder in der Nähe von heißen Massen, bei Hitzeeinwirkungen im Bereich von Brenn- und Trockenöfen sowie Schmelzwannen oder Schmelzöfen
- Arbeiten mit Flachglas
- Maschinenführer/innen von Glasproduktionsmaschinen in der Hohlglasindustrie haben flammhemmende Kleidung zu tragen (siehe DGUV Regel 113-014, Nr. 4.7.9)
- Warnkleidung, falls das rechtzeitige Erkennen von Personen erforderlich ist

2.6 Gehörschutz

Für die Auswahl und Benutzung von Gehörschützern kann die DGUV Regel 112-194 herangezogen werden. Wirkt auf die Beschäftigten Lärm ein, bei dem die unteren Auslösewerte nach der LärmVibrationsArbSchV überschritten werden, muss ein geeigneter Gehörschutz zur Verfügung gestellt werden. Die Benutzung wird empfohlen.

Ab einem Tages-Lärmexpositionspegel von 80 dB(A) wird der Unternehmer beziehungsweise die Unternehmerin verpflichtet, den Beschäftigten Gehörschutz zur Verfügung zu stellen. Ab 85 dB(A) besteht für die Beschäftigten eine Gehörschutztragepflicht, die Kontrollpflicht für die bestimmungsgemäße Verwendung verbleibt beim Unternehmer beziehungsweise bei der Unternehmerin.

Da die Anwendung des Gehörschutzes in der Praxis oft nicht optimal ist, werden sogenannte Korrekturwerte von der angegebenen Dämmung abgezogen. In der DGUV Information 212-024 „Gehörschutz“ werden Korrekturwerte für die einzelnen Gehörschützer wie folgt empfohlen: Gehörschutzstöpsel K = 9 dB, Gehörschutzkapseln K = 5 dB, Otoplastiken K = 3 dB.

Kategorie	Tages-Lärmexpositionspegel $L_{EX, 8h}$	Spitzen-Schalldruckpegel $L_{pC, peak}$
Untere Auslösewerte	80 dB(A)	135 db(C)
Obere Auslösewerte	85 dB(A)	137 db(C)

Tabelle 3: Untere und obere Auslösewerte

QUELLENANGABEN UND WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

- DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“
- DGUV Regel 112-189 „Benutzung von Schutzkleidung“
- DGUV Regel 112-190 „Benutzung von Atemschutzgeräten“
- DGUV Regel 112-191 „Benutzung von Fuß- und Knieschutz“
- DGUV Regel 112-192 „Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz“
- DGUV Regel 112-193 „Benutzung von Kopfschutz“
- DGUV Regel 112-194 „Benutzung von Gehörschutz“
- DGUV Regel 112-195 „Benutzung von Schutzhandschuhen“
- DGUV Regel 113-014 „Maschinelle Hohlglasherstellung“
- DGUV Information 240-260 „Handlungsanleitung für die arbeitsmedizinische Vorsorge nach dem DGUV Grundsatz G 26 „Atemschutzgeräte““
- DGUV Information 212-515 „Persönliche Schutzausrüstungen“
- DGUV Information 212-024 „Gehörschutz“
- Fachinformationsblatt „Hinweise für den Schutzhandschuhgebrauch“
- LärmVibrationsArbSchV „Lärm und Vibrations Arbeitsschutzverordnung“


www.vbg.de

Den Persönlichen Schutzausrüstungen muss entsprechend der Verordnung über das Inverkehrbringen von Persönlicher Schutzausrüstung (8. ProdSV) eine schriftliche Information beigelegt sein.

INFORMATIONEN

Diese und andere Fachinformationen stehen Ihnen zum Download auf der Branchenseite Glas und Keramik (www.vbg.de/glas-keramik) im Bereich Praxishilfen & Material zur Verfügung. Zum Beispiel finden Sie auch Handlungshilfen für die Gefährdungsbeurteilung und Betriebsanweisungen.

Herausgeber:



VBG
Ihre gesetzliche Unfallversicherung
www.vbg.de

Deelbögenkamp 4
22297 Hamburg
Postanschrift: 22281 Hamburg
Artikelnummer: 46-13-0059-2
Fotos: VBG
Nachdruck nur mit schriftlicher Genehmigung der VBG
Version 1.2/2016-07
Druck: 2016-07/Auflage: 1000

Der Bezug dieser Informationsschrift ist für Mitgliedsunternehmen der VBG im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Wir sind für Sie da!

Kundendialog der VBG: 040 5146-2940

Notfall-Hotline für Beschäftigte im Auslandseinsatz:

+49 40 5146-7171

Service-Hotline für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz:

0180 5 8247728 (0,14 €/Min. aus dem Festnetz, Mobilfunk max. 0,42 €/Min.)

Für Sie vor Ort – die VBG-Bezirksverwaltungen:

Bergisch Gladbach

Kölner Straße 20
51429 Bergisch Gladbach
Tel.: 02204 407-0 • Fax: 02204 1639
E-Mail: BV.BergischGladbach@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 02204 407-165

Berlin

Markgrafenstraße 18 • 10969 Berlin
Tel.: 030 77003-0 • Fax: 030 7741319
E-Mail: BV.Berlin@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 030 77003-109

Bielefeld

Nikolaus-Dürkopp-Straße 8
33602 Bielefeld
Tel.: 0521 5801-0 • Fax: 0521 61284
E-Mail: BV.Bielefeld@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 0521 5801-165

Dresden

Wiener Platz 6 • 01069 Dresden
Tel.: 0351 8145-0 • Fax: 0351 8145-109
E-Mail: BV.Dresden@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 0351 8145-167

Duisburg

Wintgensstraße 27 • 47058 Duisburg
Tel.: 0203 3487-0 • Fax: 0203 2809005
E-Mail: BV.Duisburg@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 0203 3487-106

Erfurt

Koenbergstraße 1 • 99084 Erfurt
Tel.: 0361 2236-0 • Fax: 0361 2253466
E-Mail: BV.Erfurt@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 0361 2236-415

Hamburg

Sachsenstraße 18 • 20097 Hamburg
Tel.: 040 23656-0 • Fax: 040 2369439
E-Mail: BV.Hamburg@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 040 23656-165

Ludwigsburg

Martin-Luther-Straße 79
71636 Ludwigsburg
Tel.: 07141 919-0 • Fax: 07141 902319
E-Mail: BV.Ludwigsburg@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 07141 919-354

Mainz

Isaac-Fulda-Allee 3 • 55124 Mainz
Tel.: 06131 389-0 • Fax: 06131 371044
E-Mail: BV.Mainz@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 06131 389-180

München

Barthstraße 20 • 80339 München
Tel.: 089 50095-0 • Fax: 089 50095-111
E-Mail: BV.Muenchen@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 089 50095-165

Würzburg

Riemenschneiderstraße 2
97072 Würzburg
Tel.: 0931 7943-0 • Fax: 0931 7842-200
E-Mail: BV.Wuerzburg@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 0931 7943-407

BG-Akademien für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz:

Akademie Dresden

Königsbrücker Landstraße 4c
01109 Dresden
Tel.: 0351 88923-0 • Fax: 0351 88349-34
E-Mail: Akademie.Dresden@vbg.de
Hotel-Tel.: 0351 457-3000

Akademie Gevelinghausen

Schloßstraße 1 • 59939 Olsberg
Tel.: 02904 9716-0 • Fax: 02904 9716-30
E-Mail: Akademie.Olsberg@vbg.de
Hotel-Tel.: 02904 803-0

Akademie Lautrach

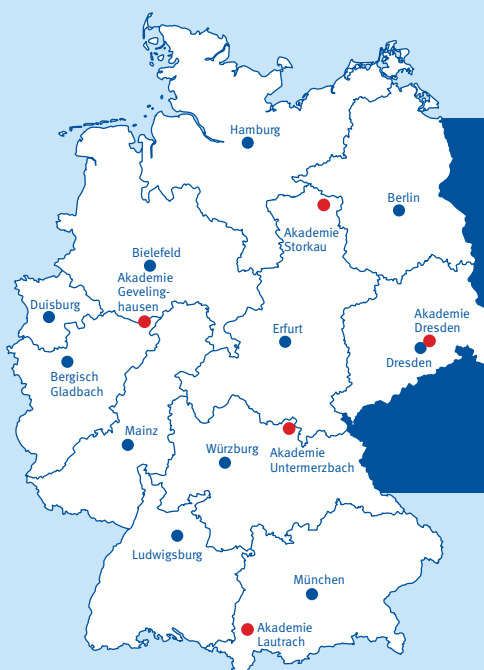
Schloßstraße 1 • 87763 Lautrach
Tel.: 08394 92613 • Fax: 08394 1689
E-Mail: Akademie.Lautrach@vbg.de
Hotel-Tel.: 08394 910-0

Akademie Storkau

Im Park 1 • 39590 Tangermünde/OT Storkau
Tel.: 039321 531-0 • Fax: 039321 531-23
E-Mail: Akademie.Storkau@vbg.de
Hotel-Tel.: 039321 521-0

Akademie Untermerzbach

ca. 32 km nördlich von Bamberg
Schlossweg 2, 96190 Untermerzbach
Tel.: 09533 7194-0 • Fax: 09533 7194-499
E-Mail: Akademie.Untermerzbach@vbg.de
Hotel-Tel.: 09533 7194-100



Seminarbuchungen:

online: www.vbg.de/seminare

telefonisch in Ihrer VBG-Bezirksverwaltung:

Montag bis Donnerstag 8–17 Uhr,
Freitag 8–15 Uhr

Bei Beitragsfragen:

telefonisch: 040 5146-2940

Montag bis Donnerstag 8–17 Uhr,
Freitag 8–15 Uhr

E-Mail: kundendialog@vbg.de

VBG – Ihre gesetzliche Unfallversicherung

Deelbögenkamp 4 • 22297 Hamburg

Tel.: 040 5146-0 • Fax: 040 5146-2146

E-Mail: kundendialog@vbg.de

www.vbg.de

So finden Sie Ihre VBG-Bezirksverwaltung:

www.vbg.de/standorte aufrufen und die Postleitzahl Ihres Unternehmens eingeben.

www.vbg.de